



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin des LRH NW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Bitte sofort vorlegen!

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Haushaltskontrolle
Herrn Rolf Seel, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefax 02 11/3896/393/392
Telefon 02 11/38960
Durchwahl 3896 226
Datum 11.01.1999
Aktenzeichen
Pr 3 - 172 E 12

Betr.: Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes
Nordrhein-Westfalen - LHO NW -

hier: Ergänzung des § 95 LHO

Anl.: 1 Abdruck

Sehr geehrter Herr Seel,

da die Novellierung der LHO im Landtag ansteht, ist die beigefügte Entscheidung des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs (LRH) heute ergangen. Ich bitte, das in der Entscheidung enthaltene Anliegen des LRH zu unterstützen. Dazu möchte ich folgende Erläuterung geben:

Im Laufe des Jahres 1999 kann im LRH ein Datennetzwerk in Betrieb genommen werden. Bestandteil dieses Datennetzwerkes ist auch die Verbindungsmöglichkeit an das Datennetz der Landesregierung, dem schon fast alle Dienststellen des Landes angeschlossen sind.

Mit der Integration in das Datenverbundsystem besteht für den LRH die Möglichkeit, auf die zunehmende Digitalisierung von Informationen und Unterlagen zu reagieren, die schon heute z. T. zu papierlosen Vorgängen führt. Es ist aus meiner Sicht abzu-

sehen, dass die überwiegende Zahl der prüfungsrelevanten Daten nur noch auf Datenträger vorgehalten werden. Zur Vermeidung von Kosten muss dies nur zur Folge haben, dass im Rahmen einer Prüfung auf diese Daten "online" zugegriffen werden kann.

Nach § 95 LHO obliegt der zu prüfenden Stelle eine Auskunftspflicht- bzw. eine Vorlageverpflichtung. Hierbei umfasst die Verpflichtung nicht nur die Vorlage von Papierunterlagen, sondern auch die Zurverfügungstellung von elektronisch vorgehaltenen Unterlagen. Der Online-Zugriff bedeutet daher keine Erweiterung der Prüfungsrechte des LRH, sondern lediglich eine Anpassung der bisherigen Prüfungsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme neuer Medien.

Weitergehenden Anregungen der Datenschutzbeauftragten steht das Prüfungsrecht des LRH entgegen. Danach kann weder es der geprüften Stelle obliegen, den Datenabruf im Rahmen eines Prüfungsverfahrens zuzulassen, noch kann ein Anspruch der Datenschutzbeauftragten bestehen, über jede Prüfungsabsicht des LRH vorab informiert zu werden.

Der LRH wird an der Ausschußsitzung teilnehmen und steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thre

U. Scholle

(Scholle)